ZEICHENERKLÄRUNG

NEUE FESTSETZUNG DER BAULINIEN

ALTE FESTSETZUNG DER BAULINIEN

NEUE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN

ALTE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

WOHNGEBIET

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

SCHULE

0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL

(0.8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

Begründung

DIE ÄNDERUNG FÜR DIE FLURSTÜCKE 564 + 565 WIRD DURCHGEFÜHRT UM DIE BEBAUUNG MIT EINEM SCHULGEBÄUDE ZU ERMÖGLICHEN.

Textliche Festsetzung

§ 1

ALLE BESTEHENDEN FESTSETZUNGEN FÜR DIE FLURSTÜCKE 564+565, FLUR 2, Gem. DEUZ WERDEN AUFGEHOBEN.

§ 2

DIE NEUE FESTSETZUNG IST FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF (SCHULE), ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN.